

**Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg Förderperiode (FP) 2021-2027  
„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“**

**Aufruf vom 27.3.2024**

**des Stadtkreises Ulm**

**zur Einreichung von regionalen Projektanträgen im spezifischen Ziel:**

**h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen**

**Antragsfrist: 31. Mai 2024**

**Frühester Start der Maßnahmen: 1. Januar 2025**

## **1. Ausgangslage und Handlungsbedarf**

Die Strategie des Europäischen Sozialfonds Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF Plus-Verordnung bzw. der Dach-Verordnung maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019, den in Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019 wiedergegebenen Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland im Politischen Ziel 4 („Ein sozialeres Europa“) bzw. an den Zielen der Europäischen Säule sozialer Rechte. Nach den für Baden-Württemberg identifizierten spezifischen Herausforderungen der ESF Förderung und den Politikzielen des Landes wurde die Förderstrategie des ESF Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 entwickelt. Dazu wurden u. a. politische Programme auf Landesebene, Ergebnisse der im Jahr 2019 durch das Kölner Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) durchgeführten Sozioökonomischen Analyse bzw. der Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SOEK/SWOT), Ergebnisse der im Hinblick auf die Förderperiode 2021-2027 durchgeführten Online-Konsultation sowie Erfahrungen und Evaluationsergebnisse aus der Förderperiode 2014-2020 herangezogen. Auch Entwicklungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit den langfristigen Folgen der COVID-19-Pandemie wurden soweit als möglich berücksichtigt. In der Förderperiode 2021-2027 soll auch in der regionalen Förderung ein Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie auf die Bekämpfung der Armut gesetzt werden. Diese Förderziele haben infolge der Bewältigung der COVID Pandemie. Weitere Ausführungen können in der ESF Arbeitsmarktstrategie für das Jahr 2025 nachgelesen werden.

## 2. Ziele und Zielgruppen der Förderung im Stadtkreis Ulm

### **Zielgruppe Jugendliche/**

Vermeidung von Schulabbrüchen und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

Mögliche Zielgruppen sind

1. Schüler\*innen ab der 5. Jahrgangsstufe, insbesondere junge Menschen, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind oder die von schulischen Regelsystemen und der Jugendsozialarbeit und -berufshilfe nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können;
2. Schüler\*innen aus den VAB/ AV oder VABO Klassen;
3. Ausbildungsferne junge Menschen nach Beendigung ihrer Schulpflicht, die von den Regelangeboten der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können.

Mögliche Ansätze in diesem spezifischen Ziel sind insbesondere:

1. Aktivierende Ansätze mit benachteiligten Schüler\*innen ab der 5. Jahrgangsstufe einschließlich von Erprobungsmöglichkeiten;
2. Aktivierende Ansätze mit ausbildungsfernen Jugendlichen nach Beendigung der Schulpflicht einschließlich von Erprobungsmöglichkeiten;
3. Aufsuchende Beratung und individuelle sozialpädagogische oder psychologische Begleitung;
4. Hinführung zum Wiedereinstieg in die schulische oder berufliche Ausbildung bzw. in die bestehenden Unterstützungssysteme der Regelförderung;
5. Gezielte Förderung und Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund; Einbeziehung von Eltern und den individuellen Lebensumfeldern. Abbau von Sprachbarrieren, Aufbau von schulischer und beruflicher Grundqualifikation und Motivation.

Die genannten Ansätze sollen kultur- und geschlechtersensibel, ressourcenorientiert und familienfreundlich umgesetzt werden.

### **Zielgruppe Arbeitslose/**

Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind

Mögliche Zielgruppen sind:

Personen, die einer Stabilisierung sowie einer (Wieder-)Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit bedürfen, Personen in prekären Lebenslagen bzw. mit psychosozialen oder gesundheitlichen Einschränkungen.

Mögliche Ansätze in diesem spezifischen Ziel sind insbesondere:

1. Maßnahmen zur Stabilisierung von Lebensverhältnissen unter Einbindung des sozialen Umfeldes/ der Familie und spezieller Beratungsangebote;
2. Individualisierte und sozialraumorientierte Hilfen, die gesellschaftliche Teilhabe fördern;
3. Vermittlung von sozialen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen;
4. Abbau von Sprachbarrieren.

Die genannten Ansätze sollen kultur- und geschlechtersensibel, ressourcenorientiert und familienfreundlich umgesetzt werden.

## **Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus**

### **Charta der Grundrechte (Charta)**

Der ESF Plus muss zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus werden daher unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF Plus-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular lautet das diesbezügliche Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt.“ Soziale Innovation ist eine eigene Achse und nicht mehr als Querschnittsziel aufzuführen.

### **Gleichstellung der Geschlechter**

Das Querschnittsziel „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF Plus zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden. Es soll – wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet und die Diskriminierung von nicht-binären Personen überwunden werden. Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft: o Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern. o Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung. o Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

### **Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung**

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder

Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung (die UN Behindertenrechtskonvention wird beachtet) oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren. Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept enthält und begründet Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und es enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.

-Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

### **Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität**

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren wird den Projektträgern empfohlen, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren. Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen

### **Transnationale Kooperation**

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner\*innen in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donauraum und der EU-Alpenraumstrategie. Antragstellende sind aufgefordert, möglichst transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben

## Qualitätssicherung

Informationen zu Schulungen für ESF-Projektträger und solche, die es werden wollen, finden Sie unter [www.esf-epm.de](http://www.esf-epm.de).

## Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

### Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

### Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des **elektronischen Antragsformulars ELAN**. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Dem Antrag sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan - insbesondere zum eingesetzten Personal - sowie eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) beizufügen.

Bei Kooperationsprojekten ist das Beiblatt „Kooperationsprojekte“ auszufüllen und die Kostenpositionen wie z. B. die direkten Personalausgaben sind den beteiligten Einrichtungen zuzuordnen. Auch bei einem Kooperationsprojekt ist der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF Plus-Zuschuss verbindlich.

Der Antragstellende bzw. spätere Zuwendungsempfängende ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden [BEIBLÄTTER z.B. zu Kooperationsprojekten sind bitte auszufüllen]. Im Falle einer Bewilligung werden Informationen zu allen wirtschaftlichen Eigentümern des Zuwendungsempfängers und ggf. der Träger und der Kooperationspartner aus dem Transparenzregister abgefragt und elektronisch gespeichert.

Unter der Kostenposition 1.1. sind nur direkte Personalkosten förderfähig, egal ob für internes oder externes Personal (Honorar).

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Bei den Honorarausgaben wird verlangt, dass die externen Mitarbeitende vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in zweifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

**L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen**  
Schlossplatz 10  
76113 Karlsruhe

### **Antragsfristen**

Die Anträge müssen bis zum 31. Mai 2024 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein.

### **Auswahlverfahren**

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren.

Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021. Sie sind zu finden auf der ESF-Webseite.

## **3. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung**

### **Art und Umfang**

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Zur Förderung stehen - vorbehaltlich der Genehmigung des Programms für den ESF Plus in der FP 2021-2027 durch die EU – die EU-Mittel zur Verfügung.

### **Laufzeit der Projekte**

Durchführungszeitraum: 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025.

## Kofinanzierung durch den ESF Plus und Ausschluss eines Rechtsanspruchs

Projekte können grundsätzlich **bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert** werden. Der Anteil ESF Plus sollte **nicht unter 30 %** sein.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

## 4. Förderfähige Ausgaben

### Förderfähige Kostenpositionen

#### Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeber\*innenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis **maximal 107.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ)**.

Externes Personal - Honorare für Referent\*innen und Dozent\*innen:

Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem **Tagessatz von 800 € bzw. bis zu 100 € pro Stunde** zuschussfähig.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 % zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine beleghafte Abrechnung statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h., es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

- 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen“, die vom Träger ausbezahlt werden.
- 4.1 „Bürgergeldpauschale“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.
- 4.5 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

Diese Kostenpositionen können weiterhin zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie auf der

ESF-Webseite. Die Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.

**Kofinanzierungsmöglichkeiten:**

**Aktive Kofinanzierung:**

Zusätzlich zu den bisherigen Kofinanzierungen des Bundes, des Landes, der Kommune und Eigenmittel wird die Möglichkeit eröffnet, Berufsfördermaßnahmen nach § 48 SGB III als aktive Kofinanzierung für regionale ESF Projekte einzusetzen.

**Passive Kofinanzierung:**

"Bürgergeldpausale" (ehemals ALG II Pauschale).

**Verbot der Mehrfachförderung**

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

**Buchführungssystem**

Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

## **5. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Ein **Zwischenverwendungsnachweis** ist der L-Bank und ein **Sachbericht** ist dem regionalen Arbeitskreis bis zum **31. März des Folgejahres** vorzulegen.

## **6. Monitoring und Evaluation**

**Datenerhebung und Indikatoren**

Datenerhebung und Indikatoren • Teilnehmende müssen während der Projektlaufzeit, möglichst zeitnah nach dem Eintritt, einen Fragebogen ausfüllen. Teilnehmende müssen über die

Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und diese Kenntnisnahme bestätigen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren. • Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen. • Die jeweils geltenden Output- und Ergebnisindikatoren sowie Erläuterungen und Hinweise sind im Antragsformular genannt und bei der Antragstellung zu beachten. Diese sind: Outputindikator -Gesamtzahl der Teilnehmende (Indikator EECO01) Ergebnisindikator: Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige (AHE01) • Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (Statuswechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit) wird vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt. Das Institut wird Ihnen noch mitgeteilt, wenn Ihr Antrag bewilligt wurde. Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der Upload-Tabelle – eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdatentabelle einzutragen. Die Monitoring-Daten (Upload der Teilnehmenden-Daten an die L-Bank und der Kontaktdatentabelle an ISG) sind jährlich bis zum 30.06. und 31.12. sowie bei mehrjährigen Projekten mit dem jährlichen Verwendungsnachweis (über ZuMa Mittelanforderung) bis spätestens 31.03. einzureichen. In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben bzw. zu verlängern.

## **Evaluation**

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die

notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch ein Institut, welches nach einer Bewilligung noch mitgeteilt wird. Die Zuwendungsempfänger\*innen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

## **7. Publizitätsvorschriften und -pflichten**

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Dazu sind die entsprechenden ESF Plus-Logos hochzuladen und zu verwenden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

### Aushang eines ESF-Plus Maßnahmenplakats:

- Eine Vorlage für das Plakat (A3) finden Sie auf der ESF-Webseite.  
Das Plakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort auszuhängen.

### Hinweis auf der Webseite:

- Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF-Zuschüsse bis zu 3% gekürzt werden.

## **8. Rechtsgrundlagen**

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von

Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW LINK).

Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF:

[www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklungen finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben.

## 9. Ansprechpersonen

Bei Fragen zum ELAN richten Sie bitte eine Mail an: [ESF@sm.bwl.de](mailto:ESF@sm.bwl.de)

Ihr Ansprechpartner zum regionalen ESF bei der Stadt Ulm:

Tobias Rivoir

Abteilung Soziales/ ESF Geschäftsstelle

Kornhausplatz 4

89073 Ulm

[t.rivoir@ulm.de](mailto:t.rivoir@ulm.de)

Es wird darum gebeten, dass die ESF Geschäftsstelle bis zum 31.5.24 eine elektronische Mehrfertigung (Pdf Datei) zum ESF Antrag für das Jahr 2025 erhält.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION